



Straßburg, 6. Dezember 2024

# KONSULTATIVER RAT DER EUROPÄISCHEN URTEILE (CCJE)

## CCJE-Stellungnahme Nr. 27 (2024)

### über die Disziplinarhaftung von Richtern

#### I. Einleitung

1. Gemäß dem Mandat des Ministerkomitees hat der Beratende Rat der europäischen Richter (CCJE) die vorliegende Stellungnahme zur Disziplinarhaftung von Richtern ausgearbeitet.
2. Die richterliche Haftung steht in engem Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der Justiz. Wenn die Haftung von Richtern nicht klar und angemessen geregelt ist, wird die Unabhängigkeit der Justiz untergraben. Dies tritt unter Umständen auf, unter denen Richter unter unklaren Umständen potenziell nachteilige Folgen für ihre Sicherheit der Amtszeit und / oder Karriereaussichten haben können. Disziplinarhaftung ist wichtig, um Richter für Fehlverhalten im Amt zur Rechenschaft zu ziehen. Es ist ein Mittel, mit dem die Gesellschaft sicherstellen kann, dass die Justiz ihre Funktion ordnungsgemäß erfüllt, wodurch das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz gestärkt wird.
3. Die Haftung von Richtern ist in den letzten Jahren zu einem sehr besorgniserregenden Thema geworden. Mehrere Entscheidungen der europäischen Gerichte haben ergeben, dass die Exekutive Disziplinarmaßnahmen ergriffen hat, um Richter, die nicht zu ihren

Gunsten entschieden haben, zum Schweigen zu bringen oder abzusetzen.<sup>1</sup> Angesichts dieser jüngsten Entwicklungen ist es notwendig, über die Grundlage, die Rechtfertigung und die Grenzen der Disziplinarhaftung von Richtern nachzudenken.

## 11. Gegenstand und Tragweite der Stellungnahme

4. Der CCJE hat sich bereits in seiner Stellungnahme Nr. 3 zu den Grundsätzen und Regeln für das berufliche Verhalten von Richtern, insbesondere zu Ethik, unvereinbarem Verhalten und Unparteilichkeit, mit dieser Frage befasst. Ziel dieser Schlussanträge ist es, eine Bestandsaufnahme aller Entwicklungen seit der Verabschiedung des Gutachtens Nr. 3 (2002) vorzunehmen, Standards für die Disziplinarhaftung von Richtern zu bewerten, zu bewerten und zu entwickeln und deren Auswirkungen auf die Unabhängigkeit der Justiz zu prüfen. Sie enthält eine Reihe von Grundprinzipien und Empfehlungen, die für alle Mitgliedstaaten gelten, und soll Situationen behandeln, in denen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz gefährdet sein könnten.
5. In dieser Stellungnahme werden folgende Fragen geprüft:
  - a. Wie wird die ordnungsgemäße Anwendung der disziplinarischen Haftung der Gerichte abgegrenzt?
  - b. Was ist ein angemessener Rechtsrahmen und die Organisation von Disziplinarverfahren gegen Richter?
  - c. Was sind zulässige Gründe für die Disziplinarhaftung von Richtern?
  - d. Welche Verfahrensgarantien sind für Richter in Disziplinarverfahren erforderlich?
6. Die Stellungnahme befasst sich nicht mit der zivil- oder strafrechtlichen Haftung von Richtern, die für sich genommen hinreichend weit gefasste Themen sind.
7. Auch wenn es in diesen Schlussanträgen nicht um die Überprüfung geht, kann der CCJE diese Frage nicht völlig stillschweigend behandeln. Die Überprüfung darf nicht als Ersatz für Disziplinarmaßnahmen verwendet werden. Auch sollten Überprüfungen nicht zur Bekämpfung von Korruption eingesetzt werden. Der CCJE erkennt jedoch an, dass die Überprüfung als außerordentliches einmaliges Verfahren beim Übergang von einer autoritären zu einer demokratischen rechtsstaatlichen Regierung zulässig sein kann.
8. Die Stellungnahme wurde auf der Grundlage früherer Stellungnahmen des CCJE ausgearbeitet, insbesondere der Stellungnahmen Nr. 3 (2002) und Nr. 18 (2015), der Magna Charta der Richter des CCJE (2010) und der einschlägigen Instrumente des Europarats, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Europäische Charta des Richterstatuts, des Berichts 2023 des Generalsekretärs des Europarats über den Zustand der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in Europa, der Empfehlung des Ministerkomitees CM/Rec(2010)12 zu Richtern: Unabhängigkeit, Effizienz und Zuständigkeiten, der Bericht der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) über die Unabhängigkeit des Justizsystems, der Evaluierungsbericht über die europäischen Justizsysteme: Evaluierungszyklus 2024 der Europäischen Kommission für die Effizienz der Justiz (CEPEJ), die Ergebnisse der vierten Evaluierungsrunde der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) in Bezug auf Richter, die Überprüfung der Umsetzung des Aktionsplans des Europarats zur

---

<sup>1</sup>Vgl. Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), 15.7.2021, C-791/19 – *Kommission/Polen* (Régime disciplinaire des juges), ECLI:EU:C:2021:596; EGMR, *Grzęda/Polen* [GK], 15.3.2022, Nr. 43572/18.

Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz des Europäischen Ausschusses für

Legal Co-operation (CDCJ) und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Sie berücksichtigt auch die Grundprinzipien der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit der Justiz, die Bangalore-Grundsätze des justiziellen Verhaltens, den Bericht des Europäischen Netzes der Räte für das Justizwesen (ENCJ) über Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Qualität der Justiz, die OSZE-Empfehlungen für die Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht der Justiz (Warschauer Empfehlungen) und andere einschlägige Instrumente.

9. In der Stellungnahme werden auch die Antworten der CCJE-Mitglieder auf den Fragebogen zur Disziplinarhaftung von Richtern und den Vorentwurf der vom Europarat ernannten Sachverständigen Dr. Jannika Jahn berücksichtigt.

## **111. Abgrenzung der ordnungsgemäßen Anwendung der Disziplinarhaftung**

10. Die Befugnisse eines Richters sind mit den Werten Wahrheit, Gerechtigkeit, Fairness und Freiheit verbunden.<sup>2</sup> Die Richter müssen ihre Aufgaben nach dem höchsten Stand der beruflichen Tätigkeit wahrnehmen, um ihrer verfassungsmäßigen Rolle gerecht zu werden.<sup>3</sup> Die Folge davon, dass die Gesellschaft der Justiz so weitreichende Befugnisse anvertraut, ist, dass es einige Mittel geben muss, Richter zur Rechenschaft zu ziehen und sie sogar im Falle eines Fehlverhaltens, das einen solchen Kurs rechtfertigt, aus dem Amt zu entfernen.<sup>4</sup> Dies gilt insbesondere für Fälle von Justizkorruption, die das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Justiz grundlegend untergraben.<sup>5</sup> Disziplinarhaftung ist ein Mittel, um sicherzustellen, dass Richter ihren Pflichten nachkommen. Sie trägt damit dazu bei, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Rechtspflege zu erhalten.
11. Alle drei Staatsgewalten sind gegenüber der Gesellschaft, der sie dienen, rechenschaftspflichtig. Die disziplinarische Haftung der Richter sieht die Rechenschaftspflicht der Justiz vor. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Justiz einer anderen Staatsmacht untergeordnet ist. Dies würde die verfassungsmäßige Funktion der Justiz, eine staatliche Macht zu sein, die aus unabhängigen Schiedsrichtern besteht, deren Aufgabe es ist, Fälle unparteiisch und nach dem Gesetz zu entscheiden, verraten.<sup>6</sup> Es würde auch die Grundlage eines Rechtsstaats untergraben, der seinen Bürgern spezifische Rechte und Freiheiten garantiert.<sup>7</sup>
12. Als allgemeinen Maßstab betont der CCJE, dass die individuellen Rechte von Richtern und ihre funktionale Legitimität, die als Rechtfertigung und Beschränkung ihrer Staatsgewalt dient, die angemessenen Grenzen für die disziplinarische Haftung von Richtern festlegen sollten. Die Disziplinarhaftung darf nicht die legitime Ausübung der individuellen Rechte von Richtern beeinträchtigen, wie z. B. das Recht auf freie

---

2 CCJEstellungnahme Nein. 18(2015), Abs. 18.

3 In seiner Stellungnahme Nr. 3(2002) erörterte der CCJE solche Standards und Grundsätze des beruflichen Verhaltens.

4 CCJEstellungnahme Nein. 18(2015), Abs. 33.

5 CCJEstellungnahme Nein. 18(2015), Abs. 33.

6 CCJEstellungnahme Nein. 18(2015), Abs. 20.

7Vgl. EGMR, *Denisov/Ukraine* [GK], 25.9.2018, Nr. 76639/11, Rn. 83 ff.; *Baka gegen Ungarn*.

Meinungsäußerung gemäß Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), ihr Recht auf Privatleben gemäß Artikel 8 der EMRK oder ihr Recht auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 6 der EMRK.<sup>8</sup> Darüber hinaus müssen die Gründe für die disziplinarische Verantwortlichkeit inhärent mit der verfassungsmäßigen Rolle der Justiz verknüpft sein. Dazu gehört auch, dass sichergestellt werden muss, dass Richter als unabhängige und unparteiische Schiedsrichter handeln, die die Rechtsstaatlichkeit achten, und dass sie im Allgemeinen zum ordnungsgemäßen Funktionieren der Justizverwaltung beitragen.

13. Aus dieser Abgrenzung der ordnungsgemäßen Anwendung der disziplinarrechtlichen Haftung ergeben sich die Grundprinzipien:
  - a. Disziplinarhaftung ist notwendig, um das Vertrauen in die Justiz aufrechtzuerhalten;
  - b. Disziplinarhaftung darf die Unabhängigkeit der Justiz nicht untergraben;
  - c. die disziplinarische Haftung ist wichtig, um eine ordnungsgemäße Rechtspflege im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten;
  - d. der Umfang der Disziplinarhaftung muss klar definiert sein, um mit der Rechtsstaatlichkeit vereinbar zu sein;
  - e. Die an Disziplinarverfahren beteiligten Verfahrenseinrichtungen müssen die Gewaltenteilung und die ordnungsgemäße Rechtspflege achten.
  - f. die rechtmäßige Ausübung der gesetzlichen Rechte eines Richters darf nicht zu einer Disziplinarhaftung führen;
  - g. jede Disziplinarstrafe, die gegen einen Richter verhängt wird, muss verhältnismäßig sein.

#### **IV. Rechtlicher Rahmen und Organisation der Disziplinarmaßnahmen Verfahren gegen Richter**

14. Die Antworten der CCJE-Mitgliedstaaten auf den Fragebogen zeigen, dass es in fast allen Staaten einen Rechtsrahmen für Disziplinarverfahren gegen Richter gibt. In einigen Ländern sind die entsprechenden Bestimmungen in der Verfassung verankert; In den meisten Ländern sind sie im Gesetz mit oder ohne zusätzliche Verordnungen, Verordnungen oder Regeln enthalten. In einigen, aber nicht allen Staaten haben Richter oder Justizverbände an der Ausarbeitung dieser Gesetze teilgenommen.
15. Die Organisation von Disziplinarverfahren ist von Land zu Land unterschiedlich. Abhängig von ihren Ähnlichkeiten und Unterschieden können die Systeme der Disziplinarorganisation grob in zwei Kategorien unterteilt werden: Das Ratssystem und das Gerichtssystem. Das Ratssystem bezieht sich auf ein System, in dem ein Rat für das Justizwesen die endgültige Entscheidung trifft, während es im Gerichtssystem ein allgemeines oder Disziplinargericht ist. Im Gerichtssystem ist es normalerweise das Justizministerium oder ein Generalstaatsanwalt, der Disziplinarverfahren gegen einen Richter vor dem Disziplinargericht einleitet. Im Ratssystem ist die Gruppe von Personen und Institutionen, die Verfahren vor dem Justizrat einleiten können, viel größer. Es reicht vom Justizministerium bis hin zu Gerichtspräsidenten, Verfahrensbeteiligten, Einzelpersonen oder Anwälten. In beiden Systemen können Beschwerden oder Informationen über richterliches Fehlverhalten ohne persönliche Einschränkungen

---

<sup>8</sup>Vgl. EGMR, *Denisov/Ukraine* [GK], 25.9.2018, Nr. 76639/11, Rn. 83 ff.; *Baka gegen Ungarn*.

formell oder informell beim zuständigen Träger eingereicht werden.

16. In einigen Ratssystemen gibt es ein Berufungsverfahren innerhalb des Rates für das Justizwesen; In anderen Fällen geht die Berufung an ein höheres Gericht, unter bestimmten Umständen sogar an das Verfassungsgericht. In mehreren Ländern sind die Gerichtspräsidenten befugt, in Fällen von Verwarnungen oder geringfügigeren Rügen eine Disziplinentcheidung zu treffen. In einigen Ländern werden Disziplinarverfahren von einem parlamentarischen Ausschuss für Richterdisciplin, vom Obersten Richter bzw. vom Präsidenten der Berufungen oder vom staatlichen Disziplinarausschuss für höhere Beamte durchgeführt. In einigen anderen Fällen können Bürgerbeauftragte und Justizkanzler Disziplinarverfahren einleiten.
17. In der überwiegenden Mehrheit der Länder gibt es Garantien zum Schutz der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der am Disziplinarverfahren beteiligten Institutionen, insbesondere des Entscheidungsgremiums. In einigen Ländern werden Schutzvorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass alle Institutionen nach der Einleitungsphase unabhängig sind, einschließlich des Untersuchungs- und des Entscheidungsgremiums. In anderen Ländern werden einige Risiken für eine bestimmte Form der Politisierung des Verfahrens aufgezeigt. Dies ist der Fall, wenn die Ermittlungsstaatsanwälte dem Justizministerium unterstellt sind, wenn dieselbe Person das Verfahren als Mitglied des Rates für das Justizwesen einleitet und darüber entscheidet oder wenn Mitglieder des Rates für das Justizwesen vom Parlament ernannt werden. Ein ähnliches Risiko besteht, wenn die Mitglieder des Rates für das Justizwesen von der Exekutive ernannt werden.
18. Der CCJE betont, wie wichtig solide Garantien auf verfassungsrechtlicher oder gesetzgeberischer Ebene in Bezug auf die disziplinarische Haftung von Richtern sind und dass diese Garantien in der Praxis umgesetzt werden müssen.<sup>9</sup> Er betont, dass die Unabhängigkeit der Richter angemessen gegen willkürliche und unangemessene Disziplinarpraktiken geschützt werden muss, die gegen Richter ausgeübt werden. Die materiellen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen müssen gesetzlich festgelegt werden. Bei der Ausarbeitung von Disziplinargesetzen für Richter ist es von wesentlicher Bedeutung, dass eine sinnvolle Konsultation der Richter, einschließlich ihrer Verbände, stattfindet,<sup>10</sup> die die Möglichkeit erhalten sollte, geplante Rechtsvorschriften in Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Status von Richtern zu prüfen und zu kommentieren.<sup>11</sup>
19. Die Stelle, die für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und dessen Untersuchung zuständig ist, sollte nicht dieselbe Stelle sein, die über die Disziplinarsache entscheidet. Sobald ein Mitglied der Öffentlichkeit die Beschwerde eingereicht hat, sollte diese Person im nachfolgenden Disziplinarverfahren nicht mehr klagebefugt sein.<sup>12</sup> Der CCJE

---

Überprüfung der Umsetzung des Aktionsplans des Europarats zur Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz durch den<sup>9</sup> CDCJ, Rn. 223-224; siehe auch allgemeiner CCJE-Stellungnahme Nr. 1 (2001) und Stellungnahme Nr. 6 (2004).

Gutachten Nr. 18 (2015)<sup>10</sup> des CCJE, Rn. 31.

CCJE-Stellungnahme<sup>11</sup> Nr. 23 (2020), Kapitel IX, Abschnitt 7.

<sup>12</sup>Dies gilt nicht für Beschwerdesysteme in einigen Mitgliedstaaten, in denen beispielsweise ein Bürger eine Beschwerde über das Verhalten eines Richters einreichen kann, sofern im Rahmen des Systems (1) Die Beschwerde kann nicht die Entscheidungen des Richters in einem Fall betreffen, (2) schikanöse und andere unbegründete Beschwerden werden wirksam und zügig zurückgewiesen und (3) die Rechte des Richters werden ordnungsgemäß gewahrt. Zu schikanösen und anderen unbegründeten Beschwerden siehe weiter in Tz. 32.

empfiehlt den Mitgliedstaaten, über eine bestimmte Untersuchungsstelle oder Person zu verfügen, die für die Entgegennahme von Beschwerden, die Einholung der Vertretungen des Richters und die Prüfung, ob ein ausreichender Fall gegen den Richter vorliegt, um die Einleitung eines solchen Verfahrens zu fordern, zuständig ist. Die Untersuchungsstelle sollte frei von jeglicher politischer Einflussnahme sein. In einigen Rechtssystemen, in denen die Justizverwaltung dem Justizministerium untersteht, kann dies ein echtes Risiko darstellen, wenn Disziplinarstaatsanwälte von der Regierung oder mit der Regierung verbundenen Behörden ernannt<sup>13</sup> werden und wenn sie systematisch der für die Justizverwaltung zuständigen Exekutive unterstellt werden.

20. Richter, gegen die eine Disziplinarstrafe erhoben wird, müssen das Recht haben, Zugang zu einem unabhängigen Gericht oder einer unabhängigen Behörde zu erhalten, das bzw. die gemäß Artikel 6 EMRK durch Gesetz errichtet wurde.<sup>14</sup> Es ist äußerst wichtig, dass jeder Einfluss der Exekutive oder der parlamentarischen Regierung auf das Entscheidungsgremium in einem solchen Disziplinarverfahren ausgeschlossen wird.<sup>15</sup> Wenn das Disziplinarorgan, das die Entscheidung trifft, selbst kein Gericht ist, sollten seine Mitglieder die allgemeinen Anforderungen an Unabhängigkeit und Unparteilichkeit erfüllen. Zu den jeweiligen Kriterien gehören die ordnungsgemäße Ernennung, eine feste Amtszeit, die Sicherheit der Amtszeit, eine Garantie gegen Eingriffe, das Auftreten von Unabhängigkeit und die Möglichkeit der Zurückweisung im Falle von Voreingenommenheit sowie eine erhebliche Vertretung von Richtern innerhalb dieses Gremiums.<sup>16</sup> Wo sie existieren, sind die Räte für das Justizwesen in dieser Hinsicht am besten aufgestellt.<sup>17</sup>
21. In Bezug auf das Ernennungsverfahren bekräftigt der CCJE seinen Standpunkt, dass Mitglieder von Disziplinarorganen, die keine Gerichte sind, von einer unabhängigen Behörde ernannt werden sollten, die hauptsächlich aus Richtern besteht, die von anderen Richtern ernannt wurden.<sup>18</sup>
22. In Bezug auf die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums spricht sich der CCJE dafür aus, dass ein Justizminister und/oder andere Mitglieder der Exekutive nicht Mitglied des Rates für das Justizwesen sein dürfen, wenn er als Disziplinarorgan fungiert, insbesondere wenn er oder sie auch befugt ist, ein Verfahren gegen einen Richter einzuleiten.<sup>19</sup> Dies wäre nicht nur ein Problem für die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz, sondern auch für den verfassungsrechtlichen Grundsatz der

---

<sup>13</sup>In einigen Mitgliedstaaten kann sogar der Gerichtspräsident eine Verbindung zur Exekutive haben.

<sup>14</sup>Vgl. EGMR, *Pajak/Polen*, 24.10.2023, Nr. 25226/18, 25805/18, 8378/19, 43949/19, Rn. 167-200, insbesondere 194-195; EGMR, *Baka/Ungarn* [GK], Nr. 20261/12, 23.6.2016, Rn. 100-106; vgl. *Vilho Eskelinen u. a./Finnland* vom 19.4.2007, Nr. 63235/00, Randnr. 62; vgl. Empfehlung CM/Rec(2010) 12, Rn. 69.

<sup>15</sup>Vgl. EGMR *Reczkowicz/Polen* vom 22.7.2021, Nr. 43447/19; EGMR, *Tuleya/Polen*, 6.7.2023, Nr. 21181/19, 51751/20, Rn. 340; EGMR, *Miroslava Todorova/Bulgarien*, 19.10.2021, Nr. 40072/13. Vgl. Ad-hoc-Bericht der GRECO über Polen (Artikel 34 GO), Ziffer 59 Ziffer iv; Vierte Evaluierungsrunde der GRECO: Korruptionsprävention in Bezug auf Parlamentsmitglieder, Richter und Staatsanwälte, Interim Compliance Report on Poland 2021, Rn. 73.

<sup>16</sup>Vgl. EGMR, *Denisov/Ukraine* [GK], 25.9.2018, Nr. 76639/11, Rn. 60-65.

Bericht der 17 Venedig-Kommission über die Unabhängigkeit des Justizsystems. Teil I: Unabhängigkeit der Richter, angenommen von der Venedig-Kommission<sup>auf ihrer 82. Plenartagung</sup> (Venedig, 12./13. März 2010), Rn. 43.

<sup>18</sup>Vgl. Gutachten des CCJE Nr. 3 (2002), Rn. 77; vgl. EGMR *Denisov/Ukraine* [GK], 25.9.2018, Nr. 76639/11, Rn. 68-72; EGMR, *Volkov/Ukraine*, 9.1.2013, Nr. 21722/11, Rn. 112.

<sup>19</sup>Vgl. *Pajak/Polen*, 24.10.2023, Nr. 25226/18, 25805/18, 8378/19, 43949/19.

Gewaltenteilung. Die Mitglieder des Disziplinarorgans müssen von der Voruntersuchung in einem Disziplinarfall ausgeschlossen werden, da eine solche Doppelfunktion die Unparteilichkeit dieser Mitglieder objektiv in Frage stellen könnte.<sup>20</sup> Vertreter der Staatsanwaltschaft, d. h. des Generalstaatsanwalts und der von den Staatsanwaltschaften beauftragten Personen, die in der Ermittlungsphase des Disziplinarverfahrens zuständig sind, sollten nicht in die Zusammensetzung des Disziplinarorgans für Richter aufgenommen werden. Dies würde die Ermittlungs- und Anklagefunktion auf der einen Seite und die gerichtliche Funktion auf der anderen Seite verschmelzen.<sup>21</sup>

23. Es muss ein Überprüfungsgremium/Gericht mit voller Zuständigkeit<sup>22</sup> für Rechtsbehelfe geben, d. h. es kann sowohl das Verfahren als auch die Begründetheit der Entscheidung überprüfen und muss unabhängig und unparteiisch sein. Die Überprüfungsstelle muss befugt sein, Disziplinentscheidungen aufzuheben und gegebenenfalls weitere Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Es reicht nicht aus, wenn eine Nachprüfungsstelle nur die frühere Entscheidung für rechtswidrig erklären kann.<sup>23</sup> Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass das Überprüfungsgremium Mitglieder ausschließt, die auch Mitglieder des Gremiums waren, das das ursprüngliche Disziplinarverfahren eingeleitet hat.<sup>24</sup>
24. In Mitgliedstaaten, in denen es Laienmitglieder gibt, sollte die Mehrheit der Mitglieder Mitglieder der Justiz sein.

## V. Gründe für die Disziplinarhaftung

25. In den meisten CCJE-Mitgliedstaaten sind die Gründe für die Disziplinarhaftung gesetzlich vorgeschrieben und decken gerichtliches und außergerichtliches Fehlverhalten ab. Inhalt und Wortlaut können variieren. Aufgrund der kulturellen Vielfalt, die sich auf die Erwartungen der Öffentlichkeit an das Verhalten von Richtern auswirkt, unterscheiden sich die Gründe für die Disziplinarhaftung, insbesondere im Hinblick auf das private Verhalten von Richtern. Während Richter in einem Land politisch umstrittene Meinungen in sozialen Medien äußern können, dürfen sie dies in einem anderen Land nicht tun. In einigen Ländern werden die Gründe für die gerichtliche Haftung in einer streng formulierten erschöpfenden Liste aufgeführt, in anderen Ländern sind sie in Formulierungen verankert, die offener sind.
26. Richter haben das Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 10 EMRK, wie in der Stellungnahme Nr. 25 (2022) näher ausgeführt. Die rechtmäßige Ausübung der in Art. 10 EMRK verankerten Rechte durch die Richter darf nicht zu einer Disziplinarhaftung führen.<sup>25</sup> Das Recht auf freie Meinungsäußerung umfasst das Recht der Richter, sich öffentlich über Disziplinarverfahren gegen sich selbst oder ihre Kollegen zu äußern. Die Gründe für die Disziplinarhaftung dürfen auch nicht vom Anspruch eines Richters auf das

---

<sup>20</sup> Cf. ECtHR *Denisov v. Ukraine* [GC], 25.9.2018, No. 76639/11, paras 68-72; EGMR, *Volkov/Ukraine*, 9.1.2013, Nr. 21722/11, Rn. 115. Venedig-Kommission, CDL-AD(2015)042, Rn. 73.

<sup>21</sup> ECtHR *Denisov v. Ukraine* [GC], 25.9.2018, No. 76639/11, paras 68-72; EGMR, *Volkov/Ukraine*, 9.1.2013, Nr. 21722/11, Rn. 114.

<sup>22</sup> Die Schlussanträge verweisen hier auf die Formulierung des EGMR *Ramos Nunes de Carvalho e Sá/Portugal* [GC] vom 6.11.2018, 55391/13 57728/13 74041/13, Rn. 176 ff.

<sup>23</sup> EGMR *Denisov/Ukraine* [GK], 25.9.2018, Nr. 76639/11, Rn. 74; EGMR, *Volkov/Ukraine*, 9.1.2013, Nr. 21722/11, Rn. 124-129.

<sup>24</sup> EGMR, *Kozan/Türkei*, 1.3.2022, Nr. 16695/19, Rn. 79.

<sup>25</sup> CCJE-Stellungnahme Nr. 25 (2022), Rn. 35 und Empfehlungen.

Privat- und Familienleben gemäß Art. 8 EMRK abweichen.

27. In jedem Mitgliedstaat sollte das Gesetz ausdrücklich<sup>26</sup> und so weit wie möglich konkret festlegen, aus welchen<sup>27</sup> Gründen Disziplinarverfahren gegen Richter eingeleitet werden können. Die Möglichkeit, *rückwirkend geltende Ad-hoc-Gründe* einzuführen, ist auszuschließen. Unbestimmte Bestimmungen (wie der „Eidbruch“ oder das „unethische Verhalten“) bieten sich für eine übertriebene Auslegung und Misshandlung an, die für die Unabhängigkeit der Richter gefährlich sein können.<sup>28</sup> Die regelmäßige Veröffentlichung von Disziplinarentscheidungen kann zur weiteren Klärung der Rechtsvorschriften beitragen.<sup>29</sup>
28. Die Entscheidung eines Richters, einschließlich der Auslegung des Rechts, der Würdigung von Tatsachen oder der Abwägung von Beweismitteln und/oder des Abweichens von der ständigen Rechtsprechung, darf nicht zu einer Disziplinarhaftung führen, außer in Fällen von Bosheit, vorsätzlichem Verschulden oder schwerem Fehlverhalten.<sup>30</sup> Ebenso wenig darf die Vorlage eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) oder das Ersuchen um ein Gutachten des EGMR eine gerichtliche Haftung begründen. Jede Handlung, die die Möglichkeit beeinträchtigt, auf die Auslegung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zurückzugreifen, stellt einen schweren Angriff auf die Rechtsstaatlichkeit dar. Die Gründe für die Disziplinarhaftung von Richtern müssen sich auf ein gerichtliches Verhalten beziehen, das einem der im Übereinkommen verankerten Grundwerte widerspricht: Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Anstand, Integrität, Gleichheit, Nichtdiskriminierung, Kompetenz und Sorgfalt.<sup>31</sup> Der CCJE warnt davor, Gründe für die Disziplinarhaftung von Richtern unter Bezugnahme auf das Ansehen der Justiz zu rechtfertigen, es sei denn, er soll sich auf die Autorität und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz beziehen.
29. Der CCJE betont die Bedeutung eines Schwellenwertkriteriums zur Abgrenzung von Fehlverhalten, das möglicherweise die Verhängung von Disziplinarstrafen von anderen Formen von Fehlverhalten rechtfertigt.
30. Ethische Standards sollten klar von Fehlverhalten unterschieden werden, das Disziplinarstrafen rechtfertigt. Da sich der Zweck eines Ethikkodex von dem eines Disziplinarverfahrens unterscheidet, sollte ein Ethikkodex nicht als Instrument zur Disziplinierung von Richtern verwendet werden. Wenn ethische Standards und berufsständische Verhaltensregeln in Bezug auf außergerichtliches Verhalten aufeinandertreffen, das das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz gefährden könnte, hilft das Schwellenwertkriterium, zwischen unethischem Verhalten und disziplinarisch zu haftendem Verhalten zu unterscheiden.

---

<sup>26</sup>Venedig-Kommission, CDL-AD(2016)009, Rn. 34.

<sup>27</sup>Gutachten Nr. 3 des CCJE (2002), Rn. 77.

<sup>28</sup>Gericht erster Instanz: Venedig-Kommission, CDL-AD(2016)013, Rn. 24-27; CDL-AD(2018)032, Rn. 78.

<sup>29</sup>Venedig-Kommission CDL-AD(2016)013, Rn. 27.

<sup>30</sup>Empfehlung CM/Rec(2010)12, Rn. 66; Stellungnahme Nr. 3 (2002) des CCJE, Rn. 60. Gesundheitsprobleme oder andere besondere Umstände sollten bei der Angabe von Bosheit, vorsätzlichem Zahlungsverzug und schwerwiegendem Fehlverhalten berücksichtigt werden.

<sup>31</sup>Vgl. die Bangalore Principles of Judicial Conduct (2002); CCJE-Stellungnahme Nr. 21 (2018). Es sei darauf hingewiesen, dass ein systemischer Rückstau von Fällen nicht als schweres Fehlverhalten eines Richters ausgelegt werden darf.

## VI. Verfahrensgarantien in Disziplinarverfahren gegen Richter

31. Das Verfahren kann grob in vier Phasen unterteilt werden: die Informations-/Beschwerdephase, die Untersuchungsphase, die Berichts-/Einleitungsphase und die Entscheidungsphase. In den meisten Ländern werden die Richter in der ersten oder zweiten Phase des Verfahrens informiert. Nur in einigen Ländern gibt es einen formalisierten Beschwerdemechanismus. Der Rest des Verfahrens ist in den meisten Mitgliedstaaten formell geregelt. Angesichts der vielfältigen Organisation des Verfahrens sind verschiedene Gremien in die vier Phasen des Verfahrens eingebunden. In einigen Ländern leitet eine vom Rat für das Justizwesen einberufene Untersuchungsgruppe die Untersuchungsphase, die mit einem Bericht endet, der die Grundlage für die Entscheidung über die Disziplinarbeschwerde des Rates für das Justizwesen bildet. In anderen Ländern enden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft mit einer bestimmten Anklage, die von einem Gericht entschieden wird. Während in einigen Ländern Disziplinarverfahren einem zivilrechtlichen Verfahren folgen, folgen sie in anderen einem strafrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahren. Nur in einigen Ländern werden Disziplinarverfahren nach einer öffentlichen Anhörung entschieden. In vielen Ländern, in denen die endgültigen Entscheidungen öffentlich gemacht werden, werden sie anonymisiert.
32. Es ist wichtig, jeglichen Missbrauch von Disziplinarverfahren zu vermeiden. Daher muss die Einleitung eines Disziplinarverfahrens auf gültigen Rechtsgrundlagen beruhen. Die Gründe müssen die Kriterien der Rechtmäßigkeit erfüllen, d. h. sie müssen in ihrer Anwendung klar definiert, genau und vorhersehbar sein, damit ein Richter die disziplinarischen Folgen, die eine bestimmte Maßnahme mit sich bringen kann, in angemessenem Maße vorhersehen kann.<sup>32</sup> Missbräuchliche Beschwerden oder solche, die sich ausschließlich auf die Entscheidung oder das Verhalten eines Richters in einem Verfahren vor ihm beziehen (d. h. Fehler in der Entscheidung, im Verfahren, im materiellen Recht), sollten als unzulässig zurückgewiesen und zügig abgewiesen werden. Die Mitgliedstaaten sollten bedenken, dass die Zulassung von Beschwerden als Mittel zur Einleitung von Disziplinarverfahren zu einem Rückstau von Beschwerden führen kann, der sich nachteilig auf die rechtzeitige Beilegung von Beschwerden auswirkt.<sup>33</sup> In solchen Fällen empfiehlt das CCJE den Mitgliedstaaten, ein Filtersystem für die Bearbeitung von Beschwerden bereitzustellen.
33. Der CCJE plädiert für klare zeitliche Begrenzungen bei Disziplinarverfahren. In Bezug auf das Justizamt unterstützt diese Rechtssicherheit die Unabhängigkeit eines Richters.
34. Der CCJE betont, dass alle in Artikel 6 EMRK verankerten allgemeinen Verfahrensgarantien für Disziplinarverfahren gegen Richter gelten.<sup>34</sup> Die Mitgliedstaaten müssen klare rechtliche Verfahrensvorschriften vorschreiben, die für Disziplinarverfahren gegen Richter gelten.

---

<sup>32</sup>EGMR *Khlaifia u. a./Italien* [GK], 15.12.2016, 16483/12, Rn. 92; *J.N./Vereinigtes Königreich*, 19.5.2016, 37289/12, Randnr. 77; *Del Río Prada gegen Spanien* [GC], 21.10.2013, 42750/09, Rn. 125;

*Medvedyev u. a./Frankreich* [GK], 29.3.2010, 3394/03, Rn. 80.

<sup>33</sup>Vgl. Mindestnormen V Disziplinarverfahren und Haftung von Richtern ENCJ Report 20142015, S. 25.

<sup>34</sup>Vgl. EGMR *Baka/Ungarn* [GK], 23.6.2016, Nr. 20261/12, Rn. 100-106; Vgl. *Vilho Eskelinen u. a., a. O.*, § 62.

35. Der CCJE betont, dass Richter die Möglichkeit haben müssen, sich effektiv an Disziplinarverfahren gegen sie zu beteiligen. Die Richter haben das Recht, informiert und gehört zu werden und sich zu verteidigen. Der CCJE fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Waffengleichheit in kontradiktorischen Verfahren festgestellt wird. Zu diesem Zweck muss ein Richter Anspruch auf rechtliche Vertretung haben. Wenn Zeugenaussagen in der Verhandlung erlaubt sind, müssen Zeugen beider Seiten gleich behandelt werden.<sup>35</sup> Darüber hinaus kann ein Richter nur dann für disziplinarisches Fehlverhalten haftbar gemacht werden, wenn dieses Verhalten nachgewiesen ist.
36. Der öffentliche Charakter von Verfahren vor Justizorganen schützt die Prozessparteien in Ermangelung einer öffentlichen Kontrolle im Geheimen vor der Rechtspflege.<sup>36</sup> Daher betont der CCJE, dass die Ermittlungen zwar vertraulich sein sollten, die Anhörung jedoch öffentlich stattfinden sollte, es sei denn, es liegen Gründe vor, die in Artikel 6 EMRK für eine geschlossene Anhörung vorgeschrieben sind.<sup>37</sup> Disziplinaentscheidungen sollten angemessen begründet werden, d. h. sie sollten sich auf alle relevanten Aspekte beziehen, die von der Untersuchungsstelle und dem Richter vorgebracht werden.<sup>38</sup> Sie sollten öffentlich bekannt gegeben und veröffentlicht werden. Nach der Veröffentlichung können Namen anonymisiert werden. Die Entscheidungen sollten auch durch Statistiken über Disziplinaentscheidungen ergänzt werden.<sup>39</sup> Die Publizität von Verfahren und Entscheidungen ist wichtig für die Transparenz von Disziplinarverfahren und für die Stärkung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die ordnungsgemäße Rechtspflege.
37. Die Mitgliedstaaten sollten das Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist durchführen. Dies bedeutet, dass die Justiz unverzüglich verwaltet werden sollte, da dies ihre Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit gefährden könnte.<sup>40</sup> Die angemessene Frist hängt von der Komplexität des Falls und allen relevanten Umständen sowie von der Bedeutung der Angelegenheit für den Beschwerdeführer ab.<sup>41</sup> Gegen einen Richter eingeleitete Disziplinarverfahren müssen rechtzeitig abgeschlossen werden. Im Falle einer übermäßigen Verzögerung muss dem Richter ein Verfahren zur Verfügung stehen, um einen Antrag auf Abweisung des Verfahrens zu stellen.
38. Der CCJE bekräftigt seinen Standpunkt, dass Richtern das Recht eingeräumt werden sollte, gegen Disziplinaentscheidungen und Sanktionen Berufung einzulegen.<sup>42</sup>

## VII. Disziplinarstrafen gegen Richter

39. In den meisten Staaten gibt es eine erschöpfende Liste potenzieller Disziplinarstrafen für Richter. Allerdings bleibt ein gewisser Auslegungsspielraum für die Verhängung von

<sup>35</sup>EGMR *Ankerl/Schweiz*, 23.10.1996, Nr. 17748/91, Rn. 38; Vgl. *dagegen Dombo Beheer B.V./Niederlande* vom 27.10.1993, Nr. 14448/88, Randnr. 35.

<sup>36</sup>EGMR, *Fazliyski/Bulgarien*, 1.6.2010, Nr. 40908/05, Rn. 69.

<sup>37</sup>EGMR *Ramos Nunes de Carvalho e Sá/Portugal* [GK], 6.11.2018, Nr. 55391/13 57728/13 74041/13, Rn. 208.

<sup>38</sup> Vgl. *Simić/Bosnien-Herzegowina (Dez.)*, 15.11.2016, Nr. 75255/10, Rn. 35-36.

<sup>39</sup>Vgl. Gutachten Nr. 3 des CCJE (2002), Randnrn. 15 und 23.

<sup>40</sup>EGMR, *Scordino/Italien* (Nr. 1) [GK], 29.3.2006, Nr. 36813/97, Rn. 224.

<sup>41</sup>EGMR, *Comingersoll S.A./Portugal* [GK], 6.4.2000, Nr. 35382/97; EGMR *Frydlender/Frankreich* [GK], 27.6.2000, Nr. 30979/96, Rn. 43; EGMR *Sürmeli/Deutschland* [GK], 8.6.2006, Nr. 75529/01, Rn. 128.

<sup>42</sup>Empfehlung CM/Rec(2010)12, Rn. 69; Vgl. vierte Evaluierungsrunde der GRECO: Korruptionsprävention bei Abgeordneten, Richtern und Staatsanwälten: Schlussfolgerungen und Trends (2017), S. 18.

Sanktionen auf Einzelfallbasis. In allen Staaten gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für die Bestimmung der angemessenen Sanktion. Sanktionen können eine Verwarnung, einen Verweis, eine angemessene Geldstrafe, eine Neuzuweisung, eine Aussetzung des Amtes, eine vorzeitige (obligatorische) Pensionierung und eine Entlassung umfassen.

40. Der CCJE bekräftigt, dass Disziplinarstrafen gesetzlich klar definiert, leicht zugänglich und in einer erschöpfenden Liste aufgeführt werden sollten.<sup>43</sup> Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss die Entscheidung leiten.<sup>44</sup> Sie erfordert eine Abwägung zwischen der Schwere der Straftat und ihren Folgen einerseits und der Qualität und der Höhe der Sanktion andererseits.<sup>45</sup> Die Entlassung eines Richters sollte nur als letztes Mittel in außergewöhnlich schweren Fällen angeordnet werden.<sup>46</sup> Eine (auch vorübergehende) Versetzung und/oder Umschichtung eines Richters oder eine Herabstufung kann nur in Fällen schwerwiegenden justiziellen Fehlverhaltens gerechtfertigt sein.<sup>47</sup> Der CCJE spricht sich gegen Gehaltskürzungen als Disziplinarstrafe aus, weil Richter für gleiche Arbeit gleich vergütet werden müssen.
41. Alle mildernden und erschwerenden Umstände des Einzelfalls müssen berücksichtigt werden, um die Verantwortlichkeit des Richters im Hinblick auf die besonderen Umstände, unter denen die Disziplinarvergehen begangen wurden, klar zu bestimmen.
42. In allen Fällen ist bei der Beurteilung der angemessenen Sanktion zu berücksichtigen, welche „abschreckende Wirkung“ eine bestimmte Sanktion auf den einzelnen Richter und auf andere Richter haben kann.<sup>48</sup>
43. Der CCJE betont, dass bestimmte Maßnahmen, die die gleiche Wirkung wie Disziplinarstrafen haben sollen oder haben können, als solche behandelt werden sollten, wobei alle gerichtlichen Rechte und Verfahrensgarantien gelten sollten.<sup>49</sup> Dies gilt auch für jede Maßnahme unabhängig von ihrer Form, mit der ein Richter sanktioniert werden soll.

---

Gutachten des<sup>43</sup> CCJE Nr. 3 (2002), Rn. 77; vgl. zur Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Empfehlung CM/Rec(2010)12, Rn. 69; Venedig-Kommission, CDL-AD(2014)039, Rn. 72.

<sup>44</sup>Ebd.

<sup>45</sup>Venedig-Kommission, CDL-AD(2014)039, Rn. 72.

<sup>46</sup>Vgl. Venedig-Kommission CDL-AD(2015)042, Rn. 113; Vierte Evaluierungsrunde der GRECO: Korruptionsprävention bei Abgeordneten, Richtern und Staatsanwälten: Schlussfolgerungen und Trends (2017), S. 18.

<sup>47</sup>Vgl. CEPEJ Evaluation Report of European Judicial Systems, Evaluierungszyklus 2022 (Daten für 2020), S.

<sup>50</sup> Die Unabsetzbarkeit eines Richters bedeutet nicht, dass einem Richter keine andere Aufgabe zugewiesen werden darf. Die Unabsetzbarkeit ist ein Schlüsselement für die Wahrung der Unabhängigkeit der Justiz, EGMR, *Baka/Ungarn* [GK], 23.6.2016, Nr. 20261/12, Rn. 172; Gutachten Nr. 1 (2001) des CCJE, Rn. 57-59.

<sup>48</sup> Vgl. EGMR *Baka/Ungarn* [GK], 23.6.2016, Nr. 20261/12, Rn. 173; *Żurek/Polen*, 16.6.2022, 39650/18, Rn. 227; *Kozan/Türkei*, 1.3.2022, Nr. 16695/19, Rn. 68; *Sarisu Pehlivan/Türkei*, 6.6.2023, Nr. 63029/19, Randnr. 48.

<sup>49</sup> Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Renteneintrittsalter für Richter herabgesetzt wird und das Justizministerium oder eine seiner politischen Kontrolle unterstehende Einrichtung befugt ist zu entscheiden, ob die Amtszeit eines Richters, für den ursprünglich ein höheres Renteneintrittsalter festgelegt wurde, nach dem neuen Gesetz bis zum Ende der ursprünglichen Amtszeit „verlängert“ wird. Siehe EGMR, *Pajač/Polen*, 24.10.2023, Nr. 25226/18, 25805/18, 8378/19, 43949/19, Rn. 167-200.

## VIII. Empfehlungen

1. Die Richter müssen ihre Aufgaben nach den höchsten Standards der Berufsausübung wahrnehmen, um ihrer verfassungsmäßigen Rolle gerecht zu werden. Disziplinarhaftung ist ein Mittel, um sicherzustellen, dass Richter ihre Standards des Berufsverhaltens einhalten.
2. Disziplinarhaftung darf die Unabhängigkeit der Justiz nicht untergraben.
3. Die disziplinarische Haftung der Richter ist wichtig, um eine ordnungsgemäße Rechtspflege im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten, und notwendig, um das Vertrauen in die Justiz aufrechtzuerhalten.
4. Die Mitgliedstaaten müssen über solide Garantien auf verfassungsrechtlicher oder gesetzgeberischer Ebene in Bezug auf die Disziplinarhaftung von Richtern verfügen und diese Garantien in die Praxis umsetzen.
5. Die an Disziplinarverfahren beteiligten Verfahrensorgane müssen die Gewaltenteilung und die ordnungsgemäße Rechtspflege achten. Richter und ihre Vereinigungen müssen zu Disziplinargesetzen und -vorschriften konsultiert werden.
6. Die Stelle, die für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und einer Disziplinaruntersuchung zuständig ist, darf nicht dieselbe Stelle sein, die über die Disziplinarsache entscheidet. Die Mitgliedstaaten sollten über eine spezielle Untersuchungsstelle oder Person verfügen, die für die Entgegennahme von Beschwerden, die Einholung der Vertretungen eines Richters und die Prüfung, ob ein ausreichender Fall gegen einen Richter vorliegt, um die Einleitung eines solchen Verfahrens zu fordern, zuständig ist.
7. Richter, gegen die eine Disziplinarstrafe erhoben wird, müssen das Recht haben, Zugang zu einem unabhängigen Gericht oder einer unabhängigen Behörde zu erhalten, das bzw. die gemäß Artikel 6 EMRK durch Gesetz errichtet wurde.
8. Es muss ein unabhängiges und unparteiisches Überprüfungsgremium/Gericht geben, das dafür zuständig ist, Disziplinentscheidungen aufzuheben und weitere Schritte zu unternehmen, um die negativen Auswirkungen solcher Entscheidungen wie die sofortige Wiedereinsetzung zu beheben.
9. Der Umfang der Disziplinarhaftung muss klar definiert sein, um mit der Rechtsstaatlichkeit vereinbar zu sein. Das Gesetz sollte die Gründe, aus denen Disziplinarverfahren gegen Richter eingeleitet werden können, ausdrücklich und so weit wie möglich konkret festlegen.
10. Die rechtmäßige Ausübung der gesetzlichen Rechte eines Richters darf nicht zu einer Disziplinarhaftung führen.
11. Die Gründe für die disziplinarische Verantwortlichkeit der Justiz müssen naturgemäß mit der verfassungsmäßigen Rolle der Justiz zusammenhängen. Dazu gehört auch, dass sichergestellt werden muss, dass Richter als unabhängige und unparteiische Schiedsrichter handeln, die die Rechtsstaatlichkeit achten, und dass sie im Allgemeinen zum ordnungsgemäßen Funktionieren der Justizverwaltung beitragen.

12. Die Entscheidung eines Richters, einschließlich der Auslegung des Rechts, der Tatsachenwürdigung oder der Beweiswürdigung, darf nicht zu einer Disziplinarhaftung führen, außer in Fällen von Bosheit, vorsätzlichem Verschulden oder schwerem Fehlverhalten. Die Vorlage eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und das Ersuchen um ein Gutachten beim EGMR dürfen niemals zu einer gerichtlichen Haftung führen.
13. Es sollte ein Schwellenwertkriterium zur Abgrenzung von Fehlverhalten, das möglicherweise die Verhängung von Disziplinarstrafen rechtfertigt, von anderen Formen von Fehlverhalten festgelegt werden.
14. Ethische Standards sollten klar von Fehlverhalten unterschieden werden, das Disziplinarstrafen rechtfertigt.
15. Die Mitgliedstaaten müssen klare rechtliche Verfahrensvorschriften vorschreiben, die für Disziplinarverfahren gegen Richter gelten. Für die Bearbeitung von Reklamationen ist ein Filtersystem vorzusehen, das sicherstellt, dass schikanöse oder unbegründete Reklamationen zügig abgewiesen werden.
16. Im Falle einer übermäßigen Verzögerung müssen den Richtern Verfahren zur Verfügung stehen, um einen Antrag auf Abweisung des Verfahrens zu stellen.
17. Die Richter müssen die Möglichkeit haben, sich wirksam an Disziplinarverfahren gegen sie zu beteiligen und rechtlich vertreten zu sein.
18. Sie müssen das Recht haben, gegen Disziplinarentscheidungen und Sanktionen Berufung einzulegen.
19. Disziplinarstrafen müssen gesetzlich klar definiert, leicht zugänglich und in einer erschöpfenden Liste aufgeführt sein.
20. Jede Disziplinarstrafe, die gegen einen Richter verhängt wird, muss verhältnismäßig sein.
21. Die Entlassung eines Richters sollte nur als letztes Mittel in außergewöhnlich schweren Fällen angeordnet werden.
22. In allen Fällen ist bei der Beurteilung der angemessenen Sanktion zu berücksichtigen, welche „abschreckende Wirkung“ eine bestimmte Sanktion auf den einzelnen Richter und auf andere Richter haben kann.
23. Die Überprüfung darf nicht als Ersatz für Disziplinarmaßnahmen verwendet werden. Auch sollten Überprüfungen nicht zur Bekämpfung von Korruption eingesetzt werden.